



NEWSLETTER



PLANMÄSSIGES ZUSAMMENWIRKEN VON GEMEINNÜTZIGEN KÖRPERSCHAFTEN: ERGÄNZUNG DES AO-ANWENDUNGSERLASSES

EINLEITUNG

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 kam es zu zahlreichen Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht. Insbesondere wurde in § 57 AO mit Absatz 3 die Neuregelung des Zusammenwirkens mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur unmittelbaren Zweckverfolgung eingefügt.

UNMITTELBARKEITSGRUNDSATZ

Grundsätzlich muss eine Körperschaft ihre gemeinnützigen Zwecke selbst verwirklichen (Unmittelbarkeitsgrundsatz). Nunmehr dürfen gemeinnützige Körperschaften auch arbeitsteilig zusammenwirken, wenn beide Körperschaften die gemeinnützigen Anforderungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit wird dadurch nicht verletzt. Durch § 57 Abs. 3 AO ist es Körperschaften möglich, auf steuerbegünstigte Weise arbeitsteilig auch dann vorzugehen, wenn es an sich an einer „unmittelbaren“ Verfolgung eines gemeinnützigen Zwecks fehlt.

Voraussetzung des Absatz 3 ist das „planmäßige satzungsmäßige Zusammenwirken“. Mit Schreiben vom 6. August 2021 hat sich das BMF im AO-Anwendungserlass mit Erläuterungen zu diesem Begriff geäußert. Die Finanzverwaltung verlangt danach, dass die Körperschaften, mit denen kooperiert wird, sowie die Art und Weise der Kooperation in den Satzungen der Beteiligten festgehalten werden.

DOPPELTE SATZUNGSERFORDERNIS

Obwohl im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen, hat die Finanzverwaltung damit die „doppelte Satzungserfordernis“ eingeführt:

- Danach muss bei Kooperationen das Zusammenwirken mit anderen Körperschaften bei allen Kooperationspartnern im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung als Art der Zweckverwirklichung festgehalten sein.
- Die Körperschaften, mit denen kooperiert wird
- und die Art und Weise der Kooperation müssen ebenfalls in den Satzungen der Beteiligten bezeichnet werden.

Dies hat in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten und offenen Fragen geführt. Körperschaften mit einer Vielzahl von Kooperationspartnern müssten ständig ihre Satzung anpassen. In der neuen Fassung des AO-Anwendungserlasses vom 12. Januar 2022 gibt es eine kleine Erleichterung. Nunmehr ist es nicht mehr in jedem Fall erforderlich, dass jede Körperschaft einzeln in Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag genannt wird. Der Erlass sieht vor, dass es bei mehreren Kooperationspartnern genügt, wenn diese anhand der Satzung konkret nachvollziehbar sind, zum Beispiel bei einer Kooperation innerhalb eines Konzern- oder Unternehmensverbundes. In diesen Konzern- und Verbandsfällen reicht es, wenn sich die namentliche Benennung der Kooperationspartner aus einer „Aufstellung“ ergibt, die dem zuständigen Finanzamt bei Beginn der Kooperation und bei Änderung der Kooperationspartner zusätzlich zur Satzung vorgelegt wird. Eine Anlage zur Satzung selbst ist dann nicht (mehr) erforderlich.

Ferner wird klargestellt, dass das planmäßige Zusammenwirken bereits vor der zivilrechtlichen Wirksamkeit oder Anerkennung/Genehmigung bei den kooperierenden Körperschaften erfolgen kann, wenn darüber ein wirksamer Organbeschluss vorliegt, das Verfahren zum Eintritt der zivilrechtlichen Wirksamkeit eingeleitet wurde und diese später auch eintritt. Dies gilt nicht für reine Servicegesellschaften. Bei diesen müssen die Voraussetzungen von Anfang an zivilrechtlich wirksam sein.

FAZIT:

Für Einrichtungen, die im Rahmen von Kooperationen ihren gemeinnützigen Zweck verfolgen, ergibt sich spätestens jetzt Handlungsbedarf. Haben Sie Fragen zur konkreten Ausgestaltung in Ihrem Fall? Brauchen Sie einen Spezialisten, der Sie unterstützt? Unsere Kollegen sind Ihnen gerne behilflich. Sprechen Sie uns an – wir stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung.

IHR ANSPRECHPARTNER



JÖRG HALLMANN

Rechtsanwalt | Fachanwalt für Steuerrecht

Telefon +49 2151 509-112

E-Mail joerg.hallmann@rsm-legal.de

UNSERE STANDORTE

RSM legal GmbH

Rechtsanwalts-gesellschaft

Berlin

Markgrafenstraße 32 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 2549010

Koblenz

Ernst-Abbe-Straße 16 | 56070 Koblenz

Telefon: +49 261 304280

E-Mail: info@rsm-legal.de

www.rsm-legal.de

Bremen

Lise-Meitner-Straße 6 | 28359 Bremen

Telefon: +49 421 23880

Krefeld

Eichendorffstraße 46 | 47800 Krefeld

Telefon: +49 2151 5090



Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist ein unabhängiges Mitglied des RSM-Netzwerks, einem Zusammenschluss unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften.

RSM International ist der Name eines Netzwerks unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, in dem jede einzelne Gesellschaft als eigenständige unternehmerische Einheit operiert.

RSM International Limited ist ein in England und Wales registriertes Unternehmen (Nr. 4040598) mit Sitz in 50 Cannon Street, London EC 4N 6JJ.

Die Nutzung der Marke RSM sowie sonstige gewerbliche Schutz- und Urheberrechte gehören der RSM International Association, einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nach Artikel 60 et seq der Schweiz mit Sitz in Zug.

© RSM International Association, 2022

Impressum

Herausgeber

RSM legal GmbH
Rechtsanwalts-gesellschaft

V.i.S.d.P.

Dr. Niels Worgulla
RSM legal GmbH
Rechtsanwalts-gesellschaft
Lise-Meitner-Straße 6
28359 Bremen

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.